

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben
Bundesamt für Justiz
Herr David Rüetschi
Bundesrain 20
3003 Bern

1. Juli 2015

Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Missbrauch des Konkursverfahrens verhindern); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Rüetschi
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. April 2015 wurden die Kantone zur Vernehmlassung über die Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs eingeladen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gern wahr.

Zu Art. 43 SchKG (Ausnahmen von der Konkursbetreibung)

Die Aufhebung der Ziffern 1 und 1^{bis} wird begrüsst. Damit werden inskünftig alle Gläubiger mit Ausnahme der familienrechtlichen bezüglich der Möglichkeit, die Konkurseröffnung zu verlangen, gleichgestellt. In der Praxis zeigt sich bisher häufig, dass die öffentlich-rechtlichen Gläubiger oft erst im Nachgang bedient werden und bei Konkurseröffnungen grosse offene Forderungen dieser Kategorie bestehen. Dies führt wiederum dazu, dass im Konkursfall selten namhaftes Substrat zur Verwertung zur Verfügung steht. Die neue Möglichkeit der Konkurseröffnung wird aber zu vermehrten Konkursbegehren, und wohl auch Eröffnungen, führen.

Zu Art. 169 SchKG (Vorschuss und Haftung für die Konkurskosten)

Die neue Verpflichtung des Konkursbetreibers zur Vorschussleistung für die Konkurskosten wird für sich vermutungsweise nicht viel ändern. Vielmehr wird der neue Absatz 2 mit der Haftung der Organe der konkursiten Gesellschaft eher einen Gläubiger animieren, den Konkurs zu verlangen und zu bevorschussen. Dies wird auch zu einer gewollten früheren Überschuldungsanzeige durch die Organe einer überschuldeten Gesellschaft führen, zu einem Zeitpunkt, in welchem sie noch nicht völlig ausgehöhlt ist. Dies ist zu begrüssen, sind in der Praxis doch immer öfter Gesellschaften ohne jegliches Substrat festzustellen, was zu vielen Einstellungen mangels Aktiven führt. Allerdings wird auch diese Neuerung zu mehr Konkurseröffnungen führen.

Zu Art. 230 Abs. 2 SchKG

Der vorgeschlagenen Verlängerung der Frist kann zugestimmt werden.

Zusammenfassend halten wir fest, dass der vorgeschlagenen Revision des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs mit dem Ziel, dass das Konkursverfahren möglichst nicht mehr missbraucht werden kann, um sich finanziellen Verpflichtungen zu entledigen, vollumfänglich zugestimmt werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- david.rueetschi@bj.admin.ch